

Alt und Jung Nord-Ost e.V.

Alt und Jung Nord-Ost e.V. · Huchzermeierstr. 7 · 33611 Bielefeld

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Fr. Carina Gödecke MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1018**

Alle Abg

Alt und Jung Nord-Ost e.V.

Huchzermeierstr. 7
33611 Bielefeld

☎ (0521) 98 263-0
📠 (0521) 98 263-20

info@auj-nord-ost.de
www.auj-nord-ost.de

IK 500 571 158

St.-Nr.: 305/5974/0292

Bielefeld, 04.09.2013

Sehr geehrte Fr. Landtagspräsidentin,

wir bedanken wir uns recht herzlich für die Zusendung des Gesetzesentwurfs und die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung.

Zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales hier unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3388

Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPa/ NRW)

Alt und Jung Nord-Ost e. V. begrüßt, dass die Landesregierung sich zur Evaluation des 2008 beschlossenen WTG – NRW entschlossen und diesen Prozess partizipativ gestaltet hat. Als ambulanter Dienstleister sind wir in Bielefeld seit über 30 Jahren mit der Begleitung alternativer Wohnformen für Menschen mit und ohne Hilfebedarf befasst. Den Bereich alternativer Wohnformen von Menschen mit Hilfebedarf berücksichtigt der Gesetzentwurf der Landesregierung in besonderer Weise. Die Intention, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung durch dieses Gesetz vor Beeinträchtigungen zu schützen, begrüßen wir ausdrücklich. Unsere Ausführungen beziehen sich hier auf **Artikel 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)** hauptsächlich zu den Bereichen des Gesetzes, welche die ambulanten Dienstleister und die Regelungsgrundlagen für alternative Wohnformen betreffen.

Alt und Jung Nord-Ost e.V.

WTG Teil 1
Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Das WTG beschreibt den Personenkreis, der hier ordnungsrechtlich besonders berücksichtigt wird, um ihn vor Beeinträchtigung zu schützen. Die Formulierung lautet: „ältere, oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen.

„ältere“ Menschen werden hier (neben pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen) als besonders schutzwürdig definiert. Eine genauere Festlegung, ab wann jemand als „älterer“ Mensch zu betrachten ist, erfolgt nicht.

In § 3 wird diese Systematik verlassen und es wird von „hohem Alter“ (als auslösende Faktoren für Unterstützungsbedarf) gesprochen.

Hier besteht nach unserem Erachten Änderungsbedarf. Wir schlagen vor im gesamten Gesetzestext Formulierungen zu wählen, die unterschiedlichen Interpretationen keinen Raum geben.

Zu § 2 Geltungsbereich :

Absatz 2

In Absatz 2 wird der Geltungsbereich definiert durch 5 „Angebote“
Vier der aufgezählten „Angebote“ bilden eine logische Reihe in Hinblick auf Wohnleistungen in Zusammenhang mit Betreuungsleistungen. Dabei handelt es sich um folgende Angebote:

1. Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
3. Angebote des Servicewohnens
und
5. Gasteinrichtungen

Die unter 4. aufgenommenen „Ambulante Dienste“ fallen aus dieser logischen Reihe. Ambulante Dienste sind kein Angebot in Hinblick auf Wohnleistungen im Zusammenhang mit Betreuungsleistungen.

Ambulante Dienste sind Anbieter von Dienstleistungen, die frei wählbar und bedarfsgerecht außerhalb von Einrichtungen zu erbringen sind. Gefährdungsbereiche, wie sie ordnungsrechtlich im Sinne des § 1 des Gesetzes von Bedeutung sein können, entstehen somit nicht. Ambulante Dienste sollten deshalb nicht grundsätzlich unter den Geltungsbereich des WTG fallen. Der Zweck des Gesetzes, ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen vor Beeinträchtigen zu schützen, trifft bei ambulanten Diensten nicht zu.

Deswegen schlagen wir vor, ambulante Dienste nicht in das WTG aufzunehmen.

Alt und Jung Nord-Ost e.V.

Auch der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist kein Schritt in Richtung Entbürokratisierung. Eine qualitative Verbesserung für Verbraucher und Dienstleister erscheint uns durch ein ordnungsrechtliches Prüfungsverfahren nicht erkennbar.

Wir bitten das Ministerium noch einmal zu prüfen, ob sich die zuständige Behörde nicht auf anderem Wege einen Überblick über die in ihrem Bezirk tätigen ambulanten Dienste verschaffen kann. (siehe Begründung WTG –DVO Seite 53).

Die Gesundheitsämter der Kommunen erhalten jedenfalls bei der Gründung/Zulassung eines ambulanten Dienstes Kenntnis von dessen Daten.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 Satz 5

In Satz 5 wird von allgemeinen unterstützenden Tätigkeiten gesprochen, die nicht unter Betreuungsleistungen fallen, wenn sie nicht vorwiegend auf Grund eines durch hohes Alter begründeten Unterstützungsbedarfes erbracht werden.

Um Spekulationen darüber, welche allgemeinen unterstützenden Tätigkeiten hier gemeint sein können und wann sie dann doch als allgemeine unterstützende Tätigkeiten unter das Gesetz fallen, keinen Vorschub zu leisten, schlagen wir vor das Wort „hohes“ in diesem Satz zu streichen.

In diesem Zusammenhang ist in § 3 anzumerken, dass im Gesetzentwurf keinerlei Begriffsbestimmung „allgemeiner unterstützender Tätigkeiten“ vorliegt. In der Gesetzesbegründung werden die „allgemeinen unterstützenden Tätigkeiten“ zudem auch anders benannt und werden zu „Tätigkeiten der allgemeinen Betreuung“.

Wir schlagen vor, diese entweder konkret zu benennen oder diesen Satz zu streichen. Im WBVG sind als „allgemeine Betreuungsleistungen“ Leistungen „wie die Vermittlung von Pflegeleistungen, Notruf – oder hauswirtschaftliche Versorgungsdienste“ benannt. Möglicherweise ergibt sich hier ein Ansatz.

Kapitel 2

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Zu § 24 Begriffsbestimmung

Ein Satz 3 sollte nach der Aufzählung der Mindestanforderungen zu selbstverantworteten Wohngemeinschaften angefügt werden:

Die von der Gemeinschaft in Eigenverantwortung getroffenen Regelungen und Absprachen sind keine Einschränkungen der unter den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

um klarzustellen, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, die Gefahrenabwehr (das Schutzbedürfnis) älterer, pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderung über deren eigene selbstbestimmte gemeinschaftliche Entscheidungen hinweg zu definieren.

Alt und Jung Nord-Ost e.V.

WTG - DVO

Kapitel 4

Ambulante Dienste

Wir schlagen vor, „*ambulante Dienste*“ hier nicht aufzunehmen.

Falls davon nicht Abstand genommen wird, sollte beachtet werden, dass z. B.: **Erhalt und Aufbewahrung von Arzneimitteln** im ambulanten Bereich grundsätzlich in der Verantwortung der Versicherten liegen. Nur die Verabreichung oder das Richten von Medikamenten wird von ambulanten (Pflege)Diensten in Vertretung für den Arzt nach ärztlicher Verordnung erbracht. Die hierfür erforderliche Dokumentation ist umfangreich und wird vom medizinischen Dienst der Krankenkassen jährlich bei jedem ambulanten (Pflege)Dienst geprüft.

Wolfgang Freiß (CA)